

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 7. September 2010

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Mit Schreiben vom 13. August 2010 erklärte Dr. René Baer, Oberuzwil, aus beruflichen Gründen per Ende August 2010 seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 31. März 2008 auf den Seiten 1040 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 16. März 2008.

Dr. René Baer wurde als Vertreter der Liste «FDP – Freisinnig Demokratische Partei (Wir Liberalen), Stammliste» des Wahlkreises Wil in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Andreas Widmer, Wil, erklärte sich mit Schreiben vom 31. August 2010 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Andreas Widmer, lic.oec. HSG / Stadtrat, Wolfhaldenstrasse 13, 9500 Wil.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen die Gültigkeit der Wahl festzustellen.